STATUTEN

Tennisclub Wolhusen

vom 13. März 2010

TENNISCLUB WOLHUSEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK 3

II. MITGLIEDSCHAFT 3

A. Arten der Mitgliedschaft 3
B. Erwerb der Mitgliedschaft 4
C. Rechte und Pflichten 4
D. Beendigung der Mitgliedschaft 5

III. SAISONSPIELER 5

IV. ORGANISATION 6

A. Die Generalversammlung 6
B. Der Vorstand 7
C. Die Rechnungsrevisoren 8

V. AUFLÖSUNG DES CLUBS 8

Allgemeine Informationen:

- Die Statuten verwenden aus vereinfachenden Gründen die männliche Schreibweise.
- Die Statuten ersetzen die alte Version vom 02. Juli 1976

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Unter dem Namen Tennisclub Wolhusen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wolhusen.

Art. 2
Der Tennisclub Wolhusen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3
Der Tennisclub Wolhusen umfasst folgende **Mitgliederkategorien**:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare)
- Schüler
- Junioren
- Dispensierte Mitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4
Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihren **20. Geburtstag** erreichen.

Art. 5
Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen von der Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 6
Schüler sind Jugendliche **bis** zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihren **16. Geburtstag** erreichen.

Art. 7
Junioren sind Jugendliche **ab** Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihren **16. Geburtstag** erreichen. Studenten und noch in Ausbildung befindliche Personen gelten als Junioren bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens aber **bis** zu Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihren **25. Geburtstag** erreichen.

Art. 8
Dispensierte Mitglieder sind Personen, die das aktive Tennisspielen unterbrechen.

Art. 9
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Wolhusen, die nicht mehr aktiv spielen, aber den Verein mit ihrem Jahresbeitrag finanziell unterstützen. Über eine Wiederaufnahme als Aktivmitglied, entscheidet die Generalversammlung.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10
Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die **Aufnahme** neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten und der Reglemente schriftlich mitzuteilen.

Art. 11
Der Antrag an die GV für die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt durch den Vorstand.

Art. 12
Wer in den Tennisclub Wolhusen eintritt, anerkennt die aktuellen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13
Mitglieder sind im Rahmen des Platz- und Spielreglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 14
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 15
An der Generalversammlung sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, dispensierte Mitglieder und Junioren ab **18 Jahren** stimmberechtigt.

Art. 16
In den Vorstand und als Rechnungsrevisoren können Aktivmitglieder, dispensierte Mitglieder oder Junioren gewählt werden.

Art. 17
Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Neueintretende Aktivmitglieder oder Junioren die zu den Aktivmitgliedern übertreten haben eine **Eintrittsgebühr** zu entrichten, falls diese von der Generalversammlung erhoben wird. Beim Austritt erhalten Mitglieder, auf schriftliches Gesuch hin, einen Fünftel (1/5) der bezahlten Eintrittsgebühr innerhalb von einem Kalenderjahr zurückbezahlt.

Art. 18
Für die finanziellen Verpflichtungen des TC Wolhusen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19
Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt nur auf Ende eines Jahres, nach Regelung allfälliger Verbindlichkeiten, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 20
Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

III. SAISONSPIELER

Art. 21
Saisonspieler sind Personen, die neu in den TC Wolhusen eintreten möchten und vorher noch keiner der aufgeführten Mitgliederkategorien (gemäss Art. 3) angehört haben.

Art. 22
Über die Aufnahme von Personen als Saisonspieler entscheidet der Vorstand.

Art. 23
Saisonspieler sind gemäss Platz- und Spielreglement berechtigt auf den Anlagen des TC Wolhusen Tennis zu spielen.

Art. 24
Die Dauer als Saisonspieler beträgt maximal eine komplette Saison. Beim Eintritt innerhalb einer laufenden Saison wird diese nicht gerechnet.

Art. 25
Saisonspieler sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

IV. ORGANISATION

Art. 26
Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 27
Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladungen mit Traktandenliste sowie eingegangene Anträge müssen den Mitgliedern mindestens **14 Tage** im Voraus zugestellt werden.

Art. 28
Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom **Vorstand** oder auf schriftliches Begehren von mindestens **einem Fünftel** (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
Einladung und Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlungen sowie eingegangene Anträge sind den Mitgliedern ebenfalls **14 Tage** im Voraus zu zustellen.

Art. 29
In die **Kompetenz** der Generalversammlung fallen:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
c) Aufnahme von neuen Mitgliedern
d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr
e) Ausgabenbeschlüsse welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
g) Revision der Statuten
h) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Reglemente
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Art. 30
Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens **30 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 31
Die Generalversammlung fasst ihre **Beschlüsse** mit dem **absoluten Mehr** der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.
Für **Statutenrevisionen** ist die Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 32
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand jährlich über max. **Fr. 3000.00** in eigener Kompetenz verfügen.

Art. 33
Der Vorstand besteht aus **mindestens vier Mitgliedern**, nämlich:
- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenleiter
- Clubwirt (sofern es sich um ein Mitglied des TC Wolhusen handelt)

Einzelne dieser Chargen können zusammengelegt werden.

Art. 34
Die **Amtsdauer** beträgt **ein** (1) **Jahr**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35
Die rechtsverbindliche **Unterschrift** für den Tennisclub Wolhusen führt der Präsident oder der Vizepräsident **kollektiv** mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Art. 36
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. **Beschlüsse** werden mit dem **absoluten Mehr** der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 37
Die Generalversammlung wählt aus den Aktivmitgliedern, dispensierten Mitgliedern oder Junioren zwei **Rechnungsrevisoren**. Die Amtsdauer beträgt **ein** (1) **Jahr**. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 38
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung mit Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

V. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 39
Die Auflösung oder die Fusion des Tennisclubs Wolhusen ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der **Antrag** zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von **zwei Dritteln** (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichem Begehren zu stellen. Der **Beschluss** über die Fusion oder Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von **zwei Dritteln** (2/3) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 40
Wird die Auflösung des Tennisclubs Wolhusen beschlossen, dann ist es der letzten Generalversammlung überlassen, was mit dem nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten sich ergebenden Liquidationsüberschuss erfolgen soll.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **13. März 2010** genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Tennisclubs Wolhusen vom 02. Juli 1976.

TENNISCLUB WOLHUSEN

Wolhusen, 13. März 2010

Präsident:	**Aktuar:**
H. Höltschi	B. Stirnimann